

2019-0104

Kleine Anfrage Fischer-Lamprecht Lutz, EVP, vom 24. Januar 2019 betreffend Elektromobilität

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat nimmt zur Kleinen Anfrage von Lutz Fischer-Lamprecht, EVP, vom 24. Januar 2019 betreffend Elektromobilität wie folgt Stellung:

Frage 1

Mit welcher Zunahme beim Stromverbrauch rechnet die EWW AG in den nächsten 25 Jahren?

Antwort des Gemeinderats:

Verschiedene Studien prognostizieren bis 2045 ein Anteil zwischen 45 und 70 % an Elektrofahrzeugen.

Die folgende optimistische Annahme für Wettingen anhand eines Rechnungsbeispiels:

- Im Jahre 2045 sind in Wettingen 8'000 Elektrofahrzeuge in Betrieb.
- Mit jedem dieser Elektrofahrzeuge werden täglich 50 km zurückgelegt.
- Das ergibt pro Tag 400'000 km.
- Ein durchschnittliches Elektrofahrzeug verbraucht 16 kWh Strom pro 100 km.
- Das ergibt ein täglicher Stromverbrauch von 64'000 kWh für die Elektromobilität.
- Heute beträgt der durchschnittliche Tages-Stromverbrauch in Wettingen 250'000 kWh.

Die Zunahme des Stromverbrauchs in Wettingen durch Elektromobilität bis im Jahre 2045 beträgt rund 25 %.

Frage 2

Wird bei Leitungssanierungen diese erwartete Zunahme bereits berücksichtigt?

Antwort des Gemeinderats:

In einem Verteilnetz wird immer mit genügend Reserve gerechnet. In Wettingen ist eine Transformatorleistung von 47'760 kVA installiert. Die Leistungsspitze liegt bei rund 16'000 kVA. Das heisst, bereits heute ist genügend Kapazität für die Elektromobilität vorhanden. Bei Leitungssanierungen werden immer genügend Leerrohre verlegt, um bei Leistungserhöhungen zusätzliche Kabel einziehen zu können.

Frage 3

Besteht aus Sicht der EWW AG der Bedarf, die in den letzten Jahren verlegten Leitungen vor Ablauf der Lebensdauer zu ersetzen, um die erwartete Kapazität gewährleisten zu können?

Antwort des Gemeinderats

Nein. Bei Leistungserhöhungen im Verteilnetz werden zusätzliche Kabel eingezogen und nicht bestehende Kabel ausgewechselt. Anders sieht es bei den Hauszuleitungen aus. Wünscht ein Hauseigentümer eine Leistungserhöhung infolge von Ladestationen, muss allenfalls das Hausanschlusskabel durch eines mit einem grösseren Querschnitt ausgewechselt werden. In diesem Fall bezahlt der Hauseigentümer die Hausanschluss-Verstärkung vollumfänglich.

Frage 4

Wie wird die EWW AG sicherstellen, dass allfällige zusätzliche Kosten für eine Leitungserneuerung nicht auf die Allgemeinheit abgewälzt werden, sondern von denen finanziert wird, die einen höheren Energiebedarf haben?

Antwort des Gemeinderats:

Wenn ein Kunde eine Leistungserhöhung bestellt, werden gemäss den AGB Netzkostenbeiträge fällig. Die Netzkostenbeiträge im Falle einer Leistungserhöhung beinhalten die Differenzkosten vom bestehenden zum neuen Anschlusswert.

Beispiel

Für eine Ladestation von 22 kW Leistung muss der Anschlusswert von 40 A auf 80 A erhöht werden. In diesem Fall bezahlt der Verursacher einen Netzkostenbeitrag für die zusätzlichen 40 Ampère ($40 \text{ A} \times 60.00 \text{ Fr./A} = \text{Fr. } 2'400.00$). Muss dazu noch das Hausanschlusskabel gewechselt werden, gehen diese Kosten ab Anschlusspunkt vollumfänglich zu Lasten des Hauseigentümers. Demzufolge lastet die Finanzierung nicht auf der Allgemeinheit, sondern beim Verursacher.

Wettingen, 21. Februar 2019

Gemeinderat Wettingen

Roland Kuster
Gemeindeammann

Barbara Wiedmer
Gemeindeschreiberin